



RAHMENBETRIEBSVEREINBARUNG

betreffend
automationsunterstützte Verwendung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten
(Fassung 2019)

abgeschlossen zwischen der

Medizinischen Universität Wien
vertreten durch den
Rektor Univ. Prof. Dr. Markus Müller

sowie dem

**Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische
Universitätspersonal der Medizinischen Universität Wien**

und dem

**Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
der Medizinischen Universität Wien (§ 135 Abs. 3 UG 2002)**

(beide zusammen in der Folge kurz „Betriebsräte“ genannt)

I. Allgemeines

1. Die Medizinische Universität Wien (MedUni Wien) setzt verschiedene automationsunterstützte Systeme ein, die personenbezogene Daten von MitarbeiterInnen (ArbeitnehmerInnen im engeren Sinne sowie Beamte des Bundes, die der MedUni Wien zur Dienstleistung zugewiesen sind) verwenden. Zum einen sind das Systeme der Personalwirtschaft, zum anderen aber auch personalwirtschaftsfremde Systeme. Die verwendeten Systeme werden von der MedUni Wien ausschließlich zur effizienten Abwicklung der Personalverwaltung sowie zur internen und externen Datenkommunikation eingesetzt.
2. Die MedUni Wien und die Betriebsräte stimmen darin überein, dass die von der MedUni Wien eingesetzten Systeme für eine effiziente Personaladministration sowie für die Gewährleistung einer zeitgemäßen internen und externen Kommunikation notwendig und zweckmäßig sind und den berechtigten Interessen der MedUni Wien dienen. Einigkeit besteht auch dahingehend, dass elektronische Systeme aufgrund der rasant fortschreitenden technologischen Entwicklung ständig einem hohen Anpassungs- bzw. Aktualisierungsbedarf unterliegen und dass die MedUni Wien daher veranlasst ist, diesem dynamischen Wandel entsprechend Folge zu leisten.
3. Die MedUni Wien erklärt, dass sie personenbezogene ArbeitnehmerInnendaten nur im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß verarbeitet und/oder an Dritte übermittelt.
4. Zur einheitlichen Formulierung und Übersichtlichkeit wird auf die in Anlage 1 in Anlehnung an das Datenschutzgesetz (DSG) bzw. die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angeführte Terminologie verwiesen.
5. Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz-Grundverordnung", DSGVO) war die Rahmenbetriebsvereinbarung vom 23.10.2007 zu überarbeiten und an die neue Rechtslage anzupassen.



II. Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

1. Sachlich

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung regelt die automationsunterstützte Verarbeitung (Verarbeitung im Sinne des Art 4 Z 2 DSGVO) personenbezogener ArbeitnehmerInnen Daten sowie die damit allenfalls in Zusammenhang stehenden Kontrollen. Unter ArbeitnehmerInnen Daten sind Daten von MitarbeiterInnen sowie von sonstigen Personen zu verstehen, die in den Betrieb der MedUni Wien eingegliedert sind. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art 4 Z 1 DSGVO).

Regelungsgegenstand ist dabei die Verarbeitung personenbezogener ArbeitnehmerInnen Daten in den entsprechenden Anwendungen bzw. Systemen der MedUni Wien.

Die Grundsätze dieser Rahmenbetriebsvereinbarung gelten sinngemäß für alle bestehenden und zukünftigen (Zusatz)Betriebsvereinbarungen, die gemäß den gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen auf Basis dieser Rahmenbetriebsvereinbarung abgeschlossen werden und den konkreten Einsatz von Datensystemen beschreiben, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

2. Persönlich und örtlich

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung gilt für alle MitarbeiterInnen (ArbeitnehmerInnen im engeren Sinne einschließlich der von der MedUni Wien übernommenen Vertragsbediensteten des Bundes sowie BeamtInnen des Bundes, die der MedUni Wien zur Dienstleistung zugewiesen sind) der MedUni Wien sowie für sonstige Personen, die in den Betrieb der MedUni Wien eingegliedert sind. Nicht vom Anwendungsbereich erfasst ist insbesondere die Verarbeitung von PatientInnen- oder Studierendendaten, auch wenn die Daten mit denselben Systemen verarbeitet werden wie die ArbeitnehmerInnen Daten.

3. Zeitlich

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung in der Fassung 2018 tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt vorerst befristet bis 31.12.2019.

Während dieser Zeit besteht eine Phase der beiderseitigen Prüfung ihrer Anwendbarkeit, binnen derer - auf Wunsch einer Vertragsseite - auch ergänzende Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Abänderung geführt werden können.

Sollte bis sechs Wochen vor Ablauf der Befristung keine Vertragsseite gegenüber der anderen Partei ausdrücklich und schriftlich auf ein Auslaufen der Betriebsvereinbarung mit Fristende bestehen, so verlängert sich diese Betriebsvereinbarung jeweils um weitere zwölf Monate.

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung in der Fassung 2018 ersetzt die Rahmenbetriebsvereinbarung vom 23.10.2007. Die Rahmenbetriebsvereinbarung vom 23.10.2007 tritt mit Inkrafttreten dieser Rahmenbetriebsvereinbarung (Fassung 2018) außer Kraft. Verweise auf die Rahmenbetriebsvereinbarung vom 23.10.2007 gelten als Verweise auf diese Rahmenbetriebsvereinbarung (Fassung 2018).

III. Zielsetzung und rechtliche Grundlagen

1. Mit dieser Rahmenbetriebsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass die MitarbeiterInnen vor einer technisch möglichen Überwachung ihrer Leistung und/oder ihres Verhaltens geschützt werden. Die Betriebsvereinbarung hat dabei zum Ziel, die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der personenbezogenen ArbeitnehmerInnen Datenverarbeitung für alle gegenwärtig und in Zukunft verwendeten Systeme sicherzustellen und dadurch den Betriebsräten die ihnen gemäß den gesetzlichen Grundlagen zustehenden Rechte zu sichern.
2. Die MedUni Wien und die Betriebsräte sind sich darüber einig, dass die Rahmenbetriebsvereinbarung dazu dient, die Umsetzung von rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung des Datenmissbrauchs oder sonstiger Gesetzesverstöße zu unterstützen. Ein weiteres Ziel dieser Vereinbarung ist es, die gesetzlichen Erfordernisse nach dem DSG und der DSGVO zu erfüllen und dabei eine effiziente und fehlerfreie Datenbewirtschaftung sicherzustellen.
3. Die Betriebsvereinbarung wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Sinne der §§ 91 Abs 2, 96 Abs 1 Z 3, 96a Abs 1 Z 1 sowie § 97 Abs 1 Z 6 ArbVG



abgeschlossen.

4. Die Rechtsgrundlagen dieser Betriebsvereinbarung sind insbesondere:

- a) das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG),
- b) das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ANSchG),
- c) das Datenschutzgesetz (DSG),
- d) die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- e) das Telekommunikationsgesetz (TKG),
- f) das Forschungsorganisationsgesetz (FOG)

in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Beschreibung der Datenverarbeitung

1. Die vorliegende Rahmenbetriebsvereinbarung bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten der MedUni Wien. Die Betriebsräte und die Datenschutzkommission (Punkt XI) sind unverzüglich über bestehende und neue Systeme, Systemänderungen oder Systemergänzungen zu informieren. Die MedUni Wien und die Betriebsräte stimmen überein, dass die Systeme ehestmöglich entsprechend der in gegenseitiger Absprache vorgenommenen Priorisierung das in dieser Betriebsvereinbarung festgelegte Prozedere durchlaufen, das unter Punkt XI (2) beschrieben ist.

2. Standardauswertungen (Reports, etc.) sowie Erweiterungen dieser Auswertungen (neue Reports) sind den Betriebsräten und der Datenschutzkommission unter Bekanntgabe der Hierarchie des Berechtigungskonzepts und der Bedeutung der standardisierten Auswertungen zur Kenntnis zu bringen und auf Wunsch ist mit ihnen hierüber zu beraten. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist vorher die Zustimmung der Betriebsräte zu erwirken.

3. SQL-Abfragen, ausgenommen solche betriebstechnischer Natur, werden dokumentiert und an die Betriebsräte und die Datenschutzkommission übermittelt. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Zustimmung der Betriebsräte zu erwirken.

V. Umfang der Datenverarbeitung

1. Personenbezogene ArbeitnehmerInnendaten dürfen - auf Basis der rechtlichen Grundlagen - von der MedUni Wien nur im Rahmen dieser Rahmenbetriebsvereinbarung verarbeitet werden. Erfolgt die Datenverarbeitung darüber hinaus aus anderen Gründen, sind davon die Betriebsräte zu informieren und auf Verlangen mit ihnen über die Notwendigkeit und die Art und Weise dieser Datenverarbeitung zu beraten.

2. Eine Übermittlung von personenbezogenen ArbeitnehmerInnendaten an Dritte darf ohne Zustimmung des/der betroffenen Mitarbeiters/in nur im Rahmen gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder standesrechtlicher Verpflichtungen erfolgen.

3. Aufzeichnungen und/oder Auswertungen der BenutzerInnenaktivitäten (Login/Logout, aufgerufene Transaktionen, Verbrauch von Systemressourcen etc.) dürfen ohne Zustimmung des/der betreffenden Mitarbeiters/in grundsätzlich nur zu folgenden Zwecken durchgeführt bzw. verwendet werden:

- Einhaltung der Bestimmungen des Art 32 DSGVO zur Datensicherheit;
- Gewährleistung der Systemfunktionalität und Systemsicherheit;
- Analyse und Korrektur von technischen Fehlern im System;
- Optimierung der Rechner- bzw. Systemleistung;
- Leistungsverrechnung für den Betrieb der Systeme.

Eine Auswertung der Aufzeichnungen der Systemsoftware (Protokolle) im Hinblick auf das BenutzerInnenverhalten einzelner Personen ist untersagt, es sei denn sie ist im Einzelfall zur Fehleranalyse erforderlich. Die Betriebsräte sind berechtigt, in begründeten Fällen unter

Zuhilfenahme der Systemadministration (ITSC) Einsicht in die Protokolle zu nehmen.

4. Bei begründetem schweren Verdacht des Missbrauchs der genannten Systeme oder bei begründetem schweren Verdacht der Verletzung gesetzlicher, vertraglicher oder dienstlicher Pflichten durch eine/n MitarbeiterIn erhält diese/r zunächst die Möglichkeit, sich persönlich zu dem Verdacht zu äußern. Kann die Angelegenheit nicht aufgeklärt werden, so wird entweder auf ausdrücklichen Wunsch des/der Mitarbeiters/in oder aber unter Beiziehung der Betriebsräte in die entsprechenden Protokolle Einsicht genommen. Die MedUni Wien hat dabei möglichst schonend vorzugehen und die Einsichtnahme auf den konkreten Verdacht des Missbrauchsfalls zu beschränken.

5. In jenen Fällen, in denen die MedUni Wien aufgrund einer richterlichen oder verwaltungsbehördlichen Anordnung verpflichtet ist, entsprechende Aufzeichnungen und Auswertungen vorzunehmen oder an diese Stellen Daten von ArbeitnehmerInnen zu übermitteln, sind die Betriebsräte zu informieren und mit ihnen unbeschadet der richterlichen oder verwaltungsbehördlichen Anordnung über die zu treffenden Maßnahmen zu beraten.

6. Bei der Entwicklung und Wartung von Auswertungsprogrammen muss mit speziellen Simulationsdaten (Testdaten) gearbeitet werden. Falls eine Anonymisierung nicht möglich ist, werden diese Daten wie Echtdaten behandelt.

VI. Fernwartung

Für Wartungszwecke kann ein kontrollierter Zugang installiert werden. Der externe Zugang ist ausschließlich für Wartungszwecke eingerichtet. Diesfalls stellt die MedUni Wien eine eigene User-ID für den Zugriff zur Verfügung. Der Zugriff auf die Produktionsinstanz wird nur in begründeten, äußerst dringenden Fällen durch das ITSC freigeschaltet. Alle Personen, die mit einer Applikation, in der personenbezogene Daten gespeichert sind, in inhaltlichen oder in technischen und betriebsrelevanten Aufgaben arbeiten, müssen vor der Aktivierung der entsprechenden Berechtigungen eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung unterschreiben.

Den Betriebsräten und der Datenschutzkommission ist über den Stand der Fernwartungsvereinbarungen regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, Bericht zu erstatten.

VII. Datenschutz

1. Die MedUni Wien erklärt, bei der Verarbeitung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich die MedUni Wien, personenbezogene ArbeitnehmerInnendaten wirksam gegen Verlust, Verfälschung und den Zugriff Unbefugter zu sichern. Sämtliche mit der Verarbeitung von personenbezogenen ArbeitnehmerInnendaten beschäftigten MitarbeiterInnen der MedUni Wien werden hinsichtlich ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen bzw ihrer diesbezüglichen Verantwortlichkeiten belehrt.

2. Sämtliche MitarbeiterInnen, die eine Position bekleiden, welche zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten - außer den eigenen - berechtigt, sind entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften nachweislich auf die Sensibilität personenbezogener Daten, das Bestehen der gegenständlichen Betriebsvereinbarung, die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und auf die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses hinzuweisen.

VIII. Löschung und Aufbewahrung von Daten

Personenbezogene Daten dürfen nur für jene Dauer aufbewahrt werden, die aufgrund rechtlicher, insbesondere steuer- und/oder arbeitsrechtlicher Vorschriften und/oder aufgrund haftungsrechtlicher Gründe notwendig sind.



IX. Information und Kontrollrechte der Betriebsräte

1. Bei wesentlichen Änderungen der bestehenden Systeme (Hard- und/oder Software) sind die Betriebsräte und die Datenschutzkommission von der MedUni Wien zu informieren, falls es dadurch zu einer wesentlichen Änderung bei der Verarbeitung von personenbezogenen ArbeitnehmerInnendaten kommen könnte. Die Betriebsräte sind dabei vor der Implementierung, d.h. vor der Einführung bzw. Veränderung des Systems in Kenntnis zu setzen und auf Wunsch ist mit ihnen hierüber zu beraten. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Zustimmung der Betriebsräte zu erwirken.
2. Den Betriebsräten und der Datenschutzkommission sind auf Verlangen Auskünfte und Erläuterungen über die verwendete Hard- und/oder Software zu erteilen, die für die Wahrnehmung der von ihnen nach dieser Rahmenbetriebsvereinbarung und aufgrund anderer Rechtsgrundlagen zustehenden Rechte erforderlich sind.
3. Die MedUni Wien verpflichtet sich durch geeignete Maßnahmen die Kontrolle der Einhaltung dieser Rahmenbetriebsvereinbarung durch die Betriebsräte zu ermöglichen.

X. Datenschutzbeauftragte/r

Die MedUni Wien hat entsprechend der DSGVO Datenschutzbeauftragte/n (DPO) zu bestellen. Dem/der DPO obliegt die Wahrnehmung zumindest folgender Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der MitarbeiterInnen, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen nationalen Datenschutzvorschriften;
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO, anderer nationaler Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten MitarbeiterInnen und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung der betroffenen Personen zu Fragen, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DSGVO im Zusammenhang stehen;
- Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

In begründeten Fällen können die Betriebsräte die (Weiter-)Bestellung des/der Datenschutzbeauftragten ablehnen.

Ist für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die Mitwirkung einzelner Einrichtungen der MedUni Wien notwendig, so sind dem/der DPO die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Art 38 Abs 3 DSGVO ist der/die DPO in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit weisungsfrei.

XI. Inneruniversitäre Datenschutzkommission

1. Zur Beratung aller Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung, dem Betrieb und den Änderungen von Datensystemen oder mit Auswertungen ergeben, ist von der MedUni Wien eine innenuniversitäre Datenschutzkommission (DK) eingerichtet. Die Entscheidungskompetenzen des Rektorats und der Betriebsräte gemäß ArbVG bleiben davon unberührt. Die Beratungen und Ergebnisse der DK dienen dem Rektorat und den Betriebsräten als Entscheidungsgrundlagen.
2. Aufgabe der DK ist es, einen Interessenausgleich zwischen Rektorat und Betriebsräten herbeizuführen. Die DK ist auch zu befassen, wenn bei Fragen im Zusammenhang mit dieser



Betriebsvereinbarung keine Einigung erzielt wird. Die DK ist insbesondere vor Änderung oder Einführung von Systemen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen, entsprechend zu informieren.

Bei Planung, Einführung und Adaptierung von Systemen mit personenbezogenen Daten sind folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- a) Umfassende Projektbeschreibung inkl. allgemein verständlicher Kurzfassung,
- b) Zielsetzung, Zeitplan sowie geplante Auswirkungen des Projekts, insbesondere auf Personalausmaß, Veränderung von Arbeitsabläufen und Arbeitsgestaltung,
- c) technische Systembeschreibung (Hard und Softwarebeschreibung),
- d) die Verarbeitungszwecke im Hinblick auf die entsprechenden Datenkategorien,
- e) die SystembenutzerInnen (User) und deren Zugriffsberechtigungen sowie die Benutzerkategorien,
- f) die Systemdokumentation (Programmbezeichnung; im System angebotener und vorgesehener (zu nutzender) Leistungsumfang),
- g) die erfassten Daten,
- h) die Verarbeitungsdokumentation (für standardisierte Verarbeitungen) (Bezeichnung und Beschreibung der Auswertung; Verarbeitungszweck, Rechtsgrundlage bzw. Auftraggeber; Muster von Bildschirmmasken, Listen, etc.) und
- i) die Schnittstellen (Abfragestatements; Beschreibung des externen Empfängers / Empfängersystems; rechtliche Grundlagen (falls existent); Periodizität)

Wo es sinnvoll erscheint, sollte eine Illustration durch Musterdatensätze erfolgen.

3. Die DK hat auch zu überprüfen bzw. sicherzustellen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dieser Betriebsvereinbarung zu gewährleisten.

4. Rektorat und Betriebsräte verpflichten sich, im Konfliktfall erst dann den Rechtsweg zu beschreiten, wenn nach Beratung in der DK keine Einigung zustande gekommen ist bzw. ein innerbetrieblicher Schlichtungsversuch erfolglos blieb. Dies wird dann als gegeben angenommen, wenn im Zuge der Beschlussfassung keine Einigung vorliegt oder ein Beschluss innerhalb von zwei Monaten ab der ersten Befassung in der DK nicht zustande gekommen ist.

5. Der DK gehören an:

- vier VertreterInnen des Rektorats (und bis zu vier Ersatzmitglieder) und
- vier VertreterInnen der Betriebsräte (und bis zu vier Ersatzmitglieder), wobei der Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal und der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal je zwei VertreterInnen stellen. Den Vorsitz führen abwechselnd für jeweils ein Kalenderjahr ein Mitglied der Betriebsräte und ein/e VertreterIn des Rektorats.

Der/Die Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen der DK als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilzunehmen und ist nachweislich zu diesen einzuladen.

6. Zur Bewältigung der organisatorischen Abläufe hat die DK eine Geschäftsordnung mit folgendem Mindestinhalt zu beschließen:

- Vorsitzführung
- Protokollführung
- Art der Beschlussfassung
- Art der Einberufung
- Tagungsintervall

7. Die DK ist beschlussfähig, wenn von Seite des Rektorats zumindest zwei Mitglieder und von Seite der beiden Betriebsräte zumindest je ein Mitglied anwesend sind. Gültige Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden und sind zu protokollieren.

8. Die DK tagt zumindest vierteljährlich. Der/Die Vorsitzende kann darüber hinaus jederzeit bei Bedarf eine Sitzung einberufen. Der/die Vorsitzende hat jedenfalls auf begründetes Verlangen



eines Kommissionsmitgliedes binnen fünf Arbeitstagen eine Sitzung einzuberufen.

Jede Einberufung hat eine schriftliche Tagesordnung zu enthalten und ist spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung allen Kommissionsmitglieder zu übermitteln.

XI.a Clearing Stelle Lehre

1. An der MedUni Wien ist eine Clearing Stelle Lehre eingerichtet. Diese wurde im Dezember 2016 etabliert und dient dazu, die Forschung zur Weiterentwicklung (und Qualitätsverbesserung) des Studiums und der Lehre an der MedUni Wien zu unterstützen und Forschungsfragen in diesen beiden Bereichen in einem standardisierten Prozess abzuwickeln. Im Besonderen sieht sie es als ihr Ziel an, die Lehr- und Lernforschung zu fördern und den diesbezüglichen Erkenntnisstand zu erweitern.

2. Die Clearing Stelle Lehre ist der inneruniversitären Datenschutzkommission der MedUni Wien und der Ethikkommission vorgelagert und bereitet Anträge zur Beschlussfassung innerhalb dieser beiden Gremien auf. In der Klärung von Anfragen arbeitet sie somit der inneruniversitären Datenschutzkommission sowie der Ethikkommission zu.

XI.b Daten-Clearingstelle

1. Die Daten-Clearingstelle ist eine Kommission der MedUni Wien. Die Geschäftsordnung, Besetzung und Beschlussfassung, Details zum Verfahren sowie aktuelle Information sind unter folgender Internet-Adresse abrufbar: <http://www.meduniwien.ac.at/daten-clearingstelle>.

2. Die Daten-Clearingstelle ist vor der Weitergabe von personenbezogenen (einschließlich bereits pseudonymisierten oder anonymisierten) Daten an Dritte anzurufen. Sie unterstützt MitarbeiterInnen und ForscherInnen an der MedUni Wien bei der Einhaltung der hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen im Zuge der Datenweitergabe, für die die MedUni Wien in Anwendung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verantwortlich ist. Gegebenenfalls sind vor einer Weitergabe an Dritte von ihr festgelegte vertragliche, technische oder spezifische Maßnahmen zu erfüllen.

XII. Rechte der Bediensteten, Informationspflichten

1. Alle MitarbeiterInnen der MedUni Wien werden über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung und diese Betriebsvereinbarung informiert.

2. Sind MitarbeiterInnen über die Zulässigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Zweifel, sind sie berechtigt, vor Durchführung den Arbeitsauftrag schriftlich zu dokumentieren und bei der DK Informationen einzuholen. Dem/der ArbeitnehmerIn dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen.

3. Das Auskunftsrecht sowie das Berichtigungs- und Lösungsrecht nach der DSGVO sind zu beachten.

4. Die MedUni Wien wird dafür Sorge tragen, das Bewusstsein der MitarbeiterInnen der MedUni Wien hinsichtlich eines sicheren und verantwortungsvollen Umgangs mit elektronischen Medien im Allgemeinen und mit personenbezogenen Daten (insbesondere MitarbeiterInnen-, PatientInnen- und Studierendendaten) im Besonderen zu fördern. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die in Anlage 2 angeführten, in ihrer aktuellen Fassung im Intranet abrufbaren Richtlinien hingewiesen, deren Inhalt allen MitarbeiterInnen der MedUni Wien gegenüber als Dienstanweisung zu beachten ist. Die Richtlinien und jede Änderung der Richtlinien sind den Betriebsräten vorab zu übermitteln und auf Verlangen zu beraten.

5. Ausdrücklich festgehalten wird, dass jede/r MitarbeiterIn verpflichtet ist, personenbezogene Daten von Dritten (insbesondere MitarbeiterInnen-, PatientInnen- und Studierendendaten), die ihm/ihr im Zuge der Beschäftigung bei der MedUni Wien anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO geheim zu halten und diese nur im Rahmen seiner dienstlichen oder gesetzlichen Pflichten zu verwenden. Die MedUni Wien verpflichtet sich, die einzelnen MitarbeiterInnen nachweislich über



diese Pflichten zu informieren. Insbesondere ist eine Übermittlung von Daten an Dritte nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung bzw. nach Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung der MedUni Wien zulässig. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu wahren (§ 6 DSGVO). Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Verletzung des Datengeheimnisses - neben allfälligen arbeits- bzw. dienstrechtlichen Konsequenzen - insbesondere gem. §§ 62, 63 DSGVO eine strafbare Handlung darstellen kann.

Wien, am 1.7.2019

Für die Medizinische Universität Wien:

.....
Rektor Univ. Prof. Dr. Markus Müller

Für den Betriebsrat für das
allgemeine Universitätspersonal:

Für den Betriebsrat für das
wissenschaftliche Universitätspersonal:

Anlage ./1
Anlage ./2



Anlage 1:

Terminologie in Anlehnung an die DSGVO und Kategorien personenbezogener Daten

A1.a) „Dateisystem“: jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;

A1.b) „personenbezogene Daten“: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

A1.c) „sensible Daten“ („besondere Kategorien von personenbezogenen Daten“): Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person;

A1.d) „betroffene Person“: jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich personenbezogene Daten beziehen;

A1.e) „Verantwortlicher“: die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

A1.f) „Auftragsverarbeiter“: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

A1.g) „Empfänger“: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;

A1.h) „Dritter“: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;

A1.i) „Verarbeitung“: jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Anlage 2:

Richtlinien

Die Richtlinien sind in der aktuellen Fassung im Intranet abrufbar:

<https://intranet.meduniwien.ac.at/service/informationssicherheit/richtlinien>